Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **21 (1948)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

September 1948 XXI. Jahrgang Nr. 9

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Revision des Verwaltungsreglementes

Im „Fourier" sind in letzter Zeit einige Artikel erschienen, die auf vorgesehene Änderungen im Rechnungs- und Verpflegungsdienst der Armee hinwiesen. Wir erwähnen z. B. die Ausführungen von Oberstlt. Tobler über die Erfahrungen aus dem Aktivdienst und die Vorschläge für die Reform des Verpflegungsdienstes in unserer Armee (Jahrgang 1947, Seite 141 und 165), den Bericht von Oblt. W. Weber über das Referat, das Oberst E. Bieler an der Generalversammlung der Sektion Zürich über die Neuerungen im Rechnungs- und Verpflegungswesen hielt (Jahrgang 1948, Seite 49) und besonders auch die Darlegungen von Oberstlt. R. Baumann in der letzten Nummer über die künftige praktische Gestaltung des Rechnungswesens (Jahrgang 1948, Seite 193).

Die vorgesehenen Änderungen sollen verankert werden im neuen Verwaltungsreglement. Die ersten Entwürfe hierzu wurden nicht nur von den maßgebenden militärischen Stellen, sondern auch von den höhern Fachoffizieren beraten und besprochen. Ferner wurde auch der Schweizerischen Verwaltungsoffiziersgesellschaft und dem Schweizerischen Fourierverband Gelegenheit gegeben, sich zu den Entwürfen zu äußern.

Der Bundesrat hat nun mit Datum vom 10. August 1948 an die Bundesversammlung eine Botschaft erlassen betr. die Revision des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee*. Die nachfolgenden Ausführungen entnehmen wir zum großen Teil wörtlich dieser Botschaft.

Das gegenwärtig noch gültige Verwaltungsreglement vom 27. März 1885 ist in Kraft seit dem 1. Januar 1886, also seit über 60 Jahren. Ein Entwurf zu einem neuen Verwaltungsreglement vom Jahre 1911, der auf Grund der Militärorganisation von 1907 ausgearbeitet wurde, war beim Kriegsausbruch 1914 von den eidg. Räten noch nicht behandelt. Die Armee mußte daher im Aktivdienst 1914—1918 noch mit dem Reglement von 1885 verwaltet werden. Es hatte sich aber schon damals gezeigt, daß das Reglement von 1885 bereits veraltet war und nicht mehr genügen konnte. Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates mußten über die bestehenden Lücken hinweghelfen. Der Entwurf von 1911 wurde durch die Ereignisse von 1914—1918 überholt und wurde hinfällig.

* Bundesblatt Nr. 33 vom 19. August 1948.